

## Baustein Schutzbrief Firmen - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Wer ist versichert?**
- 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?**
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?**
- 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?**
- 1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?**
- 1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?**
- 1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?**
- 1.10 Medizinischer Beratungsservice**

#### 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

#### 1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete →Pkw oder LKW mit weniger als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist auch ein mitgeführter gewerblich genutzter Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Nicht versichert sind zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck oder Ladung.

#### 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Baustein Schutzbrief Firmen Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine →Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder. Kein Versicherungsschutz gilt in Ländern, deren Länderbezeichnung durchgestrichen ist. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

#### 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wir organisieren, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

Können Sie die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

#### (1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile für Pkw und Lkw bis 3,5t 100 EUR und für LKW mit weniger als 7,5 t zGM 900 EUR.

#### (2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 200 EUR für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM, bis 900 EUR für Lkw mit weniger als 7,5t zGM.

#### (3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurückkommt.

Liegen die Voraussetzungen vor, übernehmen wir die durch die Bergung entstehenden Kosten.

#### (4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn z.B. ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselfuelstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

#### 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Wir organisieren, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind. Folgende Leistungen erbringen wir, wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde.

Für Leistungen, die an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs geknüpft sind, gilt: Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Firmensitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

#### (1) Sicherstellung der Mobilität

Sofern es die Umstände erforderlich machen und Sie es wünschen, organisieren wir für Sie Mobilität innerhalb von 60 Minuten. Dies kann unabhängig von Ihrem Fahrzeug z.B. auch mit einem Taxi, Ersatzwagen oder dem Zug sein.

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland,
- d) eine Einzelfahrt einer Person vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse ein-

schließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir höchstens die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.

Wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, organisieren wir die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM in voller Höhe. Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs mit 0,40 EUR je Kilometer. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für ein im Ausland gestohlenen und dort wieder aufgefundenen fahrbereites Fahrzeug.

### **(2) Übernachtung**

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen und maximal 100 EUR je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie die Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) bzw. Ersatzwagen (Ziffer 1.6 Absatz 3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

### **(3) Ersatzwagen**

Wir vermitteln Ihnen für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM einen Ersatzwagen ohne Sonderum- und -aufbauten sowie ohne Sonderausstattung und übernehmen die anfallenden Kosten.

Ihr Anspruch auf diesen Ersatzwagen besteht,

- so lange Sie Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadeneignisses nicht nutzen können und
  - für den Zeitraum der erforderlichen, vollständigen Reparatur.
- Voraussetzung ist, dass die Reparatur zügig durchgeführt worden ist.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls gilt: Wir übernehmen die Kosten des vermittelten Ersatzfahrzeugs für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, soweit diese zügig durchgeführt worden ist.

In jedem der vorgenannten Fälle ist die Kostenübernahme auf höchstens 14 Tage beschränkt.

Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bis maximal 500 EUR.

Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der

- Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) oder
- Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2)

in Anspruch genommen haben. Bei Wohnmobilen über einer zulässigen Gesamtmasse von 4t ist diese Leistung nicht versichert.

### **(4) Fahrzeugunterstellung**

Wir sind Ihnen behilflich, wenn das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden muss. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens 14 Tage.

### **(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden**

Wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 14 Tage.

### **(6) Fahrzeugtransport**

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden kann, vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport. Das Fahrzeug wird zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurückgebracht (Pick-Up-Service). Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

### **(7) Fahrzeugschlüssel-Service**

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand,

nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

Wir sind Ihnen auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

## **1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?**

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

### **(1) Krankenrücktransport**

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 100 EUR je Übernachtung und Person.

### **(2) Rückholung von Kindern**

Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz der Kinder und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten

1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten und / oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

### **(3) Krankenbesuch**

Müssen Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug wegen einer Erkrankung oder Verletzung länger als 14 Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir für Sie Fahrt- und Übernachtungsmöglichkeiten und tragen die Kosten hierfür bis zu 500 EUR, damit eine nahe-stehende Person den oder die Erkrankte(n) besuchen kann.

### **(4) Fahrzeugabholung**

Wenn der Fahrer erkrankt oder stirbt, organisieren wir für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM die Rückführung des versicherten Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung des Fahrers länger als drei Tage andauert und das Fahrzeug weder von ihm noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zum regelmäßigen Standort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Rückführung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schadenort und dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Rückführung des Fahrzeuges bis zu 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schadenort und dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Erstattung der Übernachtungs-

kosten ist jedoch begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Hat ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1c.

#### **(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit**

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

#### **1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?**

Die nachfolgenden Leistungen erbringen wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).

#### **(1) Bei Panne oder Unfall**

##### **a) Ersatzteilversand**

Wenn erforderliche Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, organisieren wir für Sie den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

##### **b) Fahrzeugtransport**

Wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist, organisieren wir für den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Alternativ organisieren wir für Sie den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Voraussetzung für unsere Leistung ist:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

##### **c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### **(2) Bei Fahrzeugdiebstahl**

##### **a) Fahrzeugunterstellung**

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden, übernehmen wir die Kosten der erforderlichen Unterstellung. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für 14 Tage.

##### **b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung**

Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

#### **(3) Im Todesfall**

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, organisieren wir die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 EUR.

#### **(4) Rückreise in besonderen Fällen**

Wenn während einer Reise eine der nachfolgenden Situationen eintritt, vermitteln wir die Rückreise:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines berechtigten Insassen wurde durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem organisieren wir die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

#### **1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?**

Wenn eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden kann, weil sich am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (z.B. Lawine oder Erdbeben) ereignet hat oder die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe behördlich verboten worden ist, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 100 EUR pro Person und Übernachtung sowie für Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 EUR je Tag und Person.
- Bei Fortsetzung der Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Weiter- und Rückfahrt entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

Der Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 4 für Schäden durch Maßnahmen der Staatsgewalt gilt bei den Leistungen wegen einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe nicht.

#### **1.10 Medizinischer Beratungsservice**

Wenn Sie oder mitversicherte Personen auf einer Fahrt oder einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ein gesundheitliches Problem haben, erhalten Sie eine telefonische Beratung durch unser Ärzteteam.

Wir informieren Sie allgemein über eine eventuell vorliegende Erkrankung, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeit.

Wir machen allgemeine Angaben zu Medikamenten und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie zu generischen Alternativen gemäß "Roter Liste". Wir vermitteln keinen Bereitschafts-, Rettungs- oder Notarztendienst.

Unser Service ist eine allgemeine Beratungsleistung ohne konkrete Diagnose oder Empfehlung einer Therapie. Insofern bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach Erhalt unserer Beratungsleistung bei Ihnen.

## **2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**

### **In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?**

#### **(1) Vorsatz**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

## (2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## (3) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

## (4) Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

## (5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## 3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

### 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

#### (1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

#### (2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### (3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

#### (1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf [kfz-schadenmelden-allianz.de](http://kfz-schadenmelden-allianz.de) melden.

#### (2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlicher Ermittlung

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### (3) Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

## (4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

## (5) Schadenminderungspflicht

Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

## (6) Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- Die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, die durch die Untersuchung entstehen.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

### 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

## 4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

### Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

## 5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

### **Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?**

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn Sie Verbraucher sind.

## 6. Verpflichtung Dritter

### **Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?**

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.